

hen/ füglich mögest begegnen/ vnd von denen/ welche  
vber ob genante noch andere mehr wöllen herbey setzē/  
mit etwa betrogen werdest.

Alle Menschliche sachen oder handlungen haben ih-  
ren vrsprung/ entweder von Natur oder aber von an-  
genommenem brauch vnd gewonheit. Vnd seind diese  
die zwey erste vnd fürnemste Fundamente vnd rechte  
gründ von den Träumen rechtgeschaffen zu vrtheilen/  
vnd dieselbige zu erklären.

Welche die Natur für ihre anfängerin haben/ haltē  
sich immerdar gleich vnd bey jederman auff einer ley  
weise. Welche aber durch gewöhnlichen brauche also  
angenommen/ werden ordenlicher weise also vnderschey-  
den das etliche solcher dinge nur allein von wolstands  
wegen von den Menschen also geordnet/ welches ges-  
meine sitten oder gewöhnliche bräuche genant/ seind ab-  
ber an sich selbs nichts anders/ denn allein dieser gestalt  
geordnete aber doch nicht geschriebene Gesetze. Etliche  
aber seind die rechten Gesetze vnd beschriebene Statu-  
ten/ welche dem Ubertretter oder Mishändler die ge-  
ordnete peen oder Straff auflegen.

Die gemeine aller Menschen sitten oder bräuche/ be-  
treffen fürnemlich die Religion vñ Gottesdienst/ ver-  
ordnete Jarzeiten vñ Märkte/ Kriegsübung/ Acker-  
bau/ gemeine versamlungen oder wohnungen in den  
Stätten/ die vermählunge oder Hochzeiten/ auffzie-  
hung vnd nehrung der Kinder vnd dergleichen. Aber  
in sonderbaren vnd eygenen Sitten/ gebrauchet ein  
Volck einer anderen Kleidung denn das ander/ des-  
gleichen haben sie auch in der weise zu leben/ mit der  
Nahrung/ mit Handthierungen einen vnderscheid/ so  
ist auch eines etwa zu einem dinge von Natur mehr  
geneigt denn das ander.